



B E K A N N T M A C H U N G

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 30.09.2017



Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Bundesstraße 71 „Bahnhofstraße“ in der Stadt Zeven

- I. Hiermit setze ich gemäß § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in den jeweiligen zur Zeit geltenden Fassungen die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze der Bundesstraße 71 (B 71) „Bahnhofstraße“ in der Stadt Zeven im Abschnitt 245 von Station 1196 (Km 25,230) nach Süden bis Station 1533 (Km 25,566) fest.
- II. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Rotenburg (Wümme), 18.09.2017

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat